

Rechtsgebiet: Planfeststellungsrecht

ID: Lfd.Nr. 27/95

Gericht: Bay VG Ansbach

Datum der Verkündung: 13.10.1994

Aktenzeichen: AN 20 K 92.01860

Leitsatz:

Bei ordnungsgemäßer Auslegung und Bekanntmachung des Planfeststellungsvorhabens sind Einwendungen ausgeschlossen, welche nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden.

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 20 Abs. 2 AEG

Stichworte:

Präklusion von Einwendungen gegen den Plan, die im Planfeststellungsverfahren nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden.

Gerichtsbescheid:

(ohne mündliche Verhandlung; Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 20. Kammer)

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn die Beklagte nicht vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
3. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Gründe

I.

Die Kläger begehren die Änderung des am 11.09.1992 erlassenen Planfeststellungsbeschlusses der Deutschen Bundesbahn für den Bau eines zusätzlichen Überholgleises im Bahnhof R., Strecke N.-Sch., Bahn-Kilometer 11,968 bis 12,900 (Aktenzeichen: Pb 1.006 Is).

Mit Schreiben der Deutschen Bundesbahn - Bundesbahndirektion N. - vom 13.01.1992 an die Regierung von Mittelfranken wurde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den

Bau eines zusätzlichen Überholgleises im Bahnhof R., Strecke N.-Sch., Bahnkilometer 11,968 bis 12,900, beantragt. Träger öffentlicher Belange wurden angehört. Die Planunterlagen wurden in R. vom 24.02.1992 bis zum 23.03.1992, im Bereich der Gemeinde Sch. vom 10.02.1992 bis 09.03.1992 ausgelegt. Die Bekanntmachung der Gemeinde R. datiert vom 14.02.1992, die der Gemeinde Sch. vom 31.01.1992. Im Bereich beider Gemeinden wurde der Termin der Auslegung durch Aushang an den Gemeindetafeln bekanntgemacht, während im Bereich der Gemeinde Sch. der Auslegungstermin zusätzlich in das Mitteilungsblatt der Gemeinde vom Februar 1992 aufgenommen wurde. Es wurde jeweils darauf hingewiesen, daß Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, ausgeschlossen sind.

Die Kläger erhoben innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Aufgrund von behördlichen und privaten Einwendungen fand am 04.06.1992 ein Erörterungstermin statt.

Mit Beschluß der Deutschen Bundesbahn - Bundesbahndirektion N. - vom 11.09.1992 wurde der Plan für den Bau des zusätzlichen Überholgleises im Bahnhof R., Strecke N.-Sch., Bahnkilometer 11,968 bis 12,900, festgestellt. Zur Begründung des Planfeststellungsbeschlusses wurde im wesentlichen ausgeführt, daß die Planung erforderlich sei, um eine spürbare Attraktivitätsverbesserung für den Schienenpersonenverkehr möglich zu machen, indem die Taktzeiten durch Einsatz der neuen "Pendolino"-Triebfahrzeuge verkürzt würden. Gemäß Beschluß des Bundeskabinetts vom 05.07.1989 solle die Verkehrsbedienung des nordostbayerischen Raumes qualitativ verbessert werden. Dies solle auch eine Ausgleichsmaßnahme des Bundes für die nicht gebaute Wiederaufbereitungsanlage W. darstellen.

Der Planfeststellungsbeschluß wurde im Bereich der Gemeinden Sch. und R. gemäß Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG ausgelegt, was jeweils durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden war.

Mit Schriftsatz vom 30.09.1992, eingegangen bei Gericht am 06.10.1992, erhoben die Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach und beantragten:

1. Der Planfeststellungsbeschluß vom 11.09.1992 wird dahingehend geändert, daß das Anwesen der Kläger durch aktive Lärmschutz- und Erschütterungsmaßnahmen geschützt wird.
2. Der Vorschlag des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom 25.05.1992, Geschäftszeichen: 2/3-255-5/92, eine Lärmschutzwand zu errichten, ist in der Planfeststellung zu berücksichtigen.
3. Der Vorschlag des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom 25.05.1992, Schallschutzfenster der Klasse 4 für die Schlafräume und Schallschutzfenster der Klasse 3 für alle übrigen Räume einzubauen, ist in der Planfeststellung zu berücksichtigen.
4. Die Planfeststellung ist durch Auflagen dahingehend zu ändern, daß die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden.

Zur Begründung beriefen sich die Kläger im wesentlichen auf die vom Betrieb der Gleisanlagen ausgehenden Geräuschimmissionen, die es erforderlich machen würden, weitere Lärmschutzmaßnahmen für das ca. 65 Meter von den Planfeststellungsgrenzen entfernte klägerische Grundstück zu treffen. Ohne solche weiteren Lärmschutzmaßnahmen könnten sie ihr Grundstück nicht mehr angemessen nutzen, da die Lärmbelastung die

Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV übersteigen würden. Darüber hinaus gehe der streitgegenständliche Planfeststellungsbeschluß auch von falschen Voraussetzungen aus und lasse darüber hinaus keine Ermessensausübung erkennen. Das klägerische Begehren ergebe sich schon allein aus Art. 14 GG i.V.m. der 16. BImSchV.

Die Beklagte beantragte,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß dem klägerischen Vorbringen die in § 36 Abs. 4 Satz 1 Bundesbahngesetz (jetzt: § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG) ausdrücklich angeordnete materielle Präklusion entgegenstehe. Gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ende die Einwendungsfrist jedoch zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin am 06.04.1992. In der Bekanntmachung der Gemeinde R. vom 14.02.1992 sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben würden, gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 Bundesbahngesetz ausgeschlossen seien.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Behördenakten und auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Nach § 84 Abs. 1 VwGO kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Verpflichtungsklagen der Kläger sind zulässig; die Kläger machen einen möglichen Anspruch aus Art. 2 Abs. 2, 14 GG i.V.m. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV i.V.m. Art. 74 BayVwVfG geltend. Ein solcher Anspruch ist nicht von vornherein auszuschließen, zumal die Präklusionsvorschrift des § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG materiellen Charakter aufweist und das Vorbringen der Kläger einen solchen Ausspruch nicht generell aussichtslos erscheinen läßt. Die Klagen sind jedoch unbegründet.

Der Umstand, daß sich die Klagen nunmehr gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, war gemäß § 91 Abs. 1 VwGO als sachdienliche Klageänderung zu werten, da gemäß §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes i.V.m. §§ 1, 2, 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4, 20 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen das Eisenbahnbundesamt in den bestehenden Rechtsstreit eintritt.

Die Klagen sind bereits deshalb unbegründet, weil die Kläger mit ihren Einwendungen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG ausgeschlossen sind. Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluß vom 12.11.1992, Az.: 7 ER 300.92) ergibt sich, daß diese Präklusionsvorschrift nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck sich auch auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren erstreckt. Die Kläger hätten ihr Begehren somit bereits während der Einwendungsfrist vorbringen müssen. Art. 21 BayVwVfG steht dem nicht entgegen, da keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, daß eine Gefahr der Befangenheit von am Verfahren beteiligten Personen auf die Kläger, die keine abzuwägende Einwendung vorbrachten, rechtliche Auswirkungen hat.

Die Kläger können sich nicht darauf berufen, daß Auslegung und Bekanntmachung des Planfeststellungsvorhabens nicht ordnungsgemäß erfolgt seien. So wurde die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen sowohl in der Gemeinde Sch. als auch in der Gemeinde R. ortsüblich gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 AEG durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht (§ 35 der Geschäftsordnung der Gemeinde Sch. und § 36 der Geschäftsordnung der Gemeinde R.). Einer zusätzlichen Bekanntmachung, etwa eine Veröffentlichung in der Tagespresse, bedurfte es somit nicht. Die Gemeinde Sch. hat darüber hinaus das Vorhaben sowie die Auslegung der Unterlagen in ihrem gemeindlichen Mitteilungsblatt vom Februar 1992 bekanntgemacht.

Dem gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (a.a.O.) zugrundeliegenden Verwirkungsgedanken zufolge müssen sich die Kläger die Versäumung der Einwendungsfrist auch im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren entgegenhalten lassen, so daß das klägerische Vorbringen materiell ausgeschlossen ist und das Klagebegehren somit nicht begründen kann.

Die Klagen können daher keinen Erfolg haben.

III.

Die Verfahrenskosten waren den Klägern aufzuerlegen. Darüber hinaus entspricht es der Billigkeit, daß die Beigeladene ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt, nachdem sie im Verfahren keine Anträge gestellt hat (§§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO). Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 5 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Berufung an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23 (Postanschrift: 80098 München , Postfach 34 01 48) zu.

Die Berufung ist beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich - möglichst in 4-facher Fertigung - oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München eingeht.

Die Berufungsschrift muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Beschluß:

Der Streitwert wird auf 6.000,-- DM festgesetzt (§§ 13 Abs. 1, 25 Abs. 1, 73 Abs. 1 Satz 1 GKG).